

Anlage von Friedhöfen, Leichenhäusern und Grüften

(BayBSVI S. 33)

2127-G

Anlage von Friedhöfen, Leichenhäusern und Grüften

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 8. Juli 1911 Az.: 5364 a/1

An die Regierungen

die Kreisverwaltungsbehörden¹

die Gesundheitsämter²

Zur Beurteilung der bei Anlage von Friedhöfen in Betracht kommenden gesundheitlichen Fragen wurden in der Ministerialentschließung vom 14. August 1865 allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt. Diese Gesichtspunkte sind zum Teil veraltet. An ihre Stelle treten nachstehende Grundsätze, die sich zugleich auch mit der Errichtung von Leichenhäusern und Grüften befassen.

Grundsätze für die Anlage von Friedhöfen, Leichenhäusern und Grüften

Vorbemerkung

Leichen, die der Erde übergeben werden, fallen für gewöhnlich der Zersetzung anheim. Die Zersetzung erfolgt in der ersten Zeit unter dem Einfluss der auf der Oberfläche und im Innern der Leiche vorhandenen Bakterien und Pilze, später auch unter dem Einfluss verschiedener Tierarten (Insektenlarven und Würmer); sie setzt immer eine gewisse Feuchtigkeit des Bodens voraus.

Die Zersetzung unter reichlichem Sauerstoffzutritt führt zur vollständigen Verbrennung der organischen Bestandteile des Körpers und wird als Verwesung bezeichnet; sie liefert als Endprodukte unschädliche Stoffe.

Die Zersetzung bei Sauerstoffabschluss oder mangelhaftem Sauerstoffzutritt führt zur Fäulnis; die Fäulnis liefert als Endprodukte übel riechende, zum Teil auch gesundheitsschädliche Stoffe.

Wenn die zur Zersetzung nötige Feuchtigkeit fehlt, so tritt Vertrocknung der Leiche ein. Wenn Leichen unmittelbar im Wasser oder in einem ganz mit Wasser durchtränkten Boden liegen, kommt es zur Bildung von Leichenwachs; zu Leichenwachs umgewandelte Leichen oder Leichenteile bilden eine fettige Masse und bedürfen zum vollständigen Zerfall außerordentlich langer Zeit.

¹ [Amtl. Anm.:] Ursprüngliche Bezeichnung: Distriktsverwaltungsbehörden

² [Amtl. Anm.:] Ursprüngliche Bezeichnung: K. Bezirksärzte